

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggel, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmatal

68. Jahrgang

Viersen, 20. September 2012

Nummer **30**

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Feststellung UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadt Willich.....	747
Öffentliche Zustellung.....	748
Brüggel: Haushaltssatzung Haushaltsjahr 2012.....	749
Grefrath: Feststellung Nachfolger Ratsmitglied.....	751
Kempen: Öffentliche Zustellung	751
52. Änderung FNP - Konzentrationszone Windenergieanlagen.....	752
51. Änderung FNP - Sonderbaufläche Bestattungshaus, Ziegelheider Straße.....	754
Bebauungsplan Nr. 152 -Sondergebiet Bestattungshaus, Ziegelheider Straße.....	756
Tönisvorst: Satzung zur 1. Änderung der Satzung Bebauungsplan Tö 35 „Feldburgweg/Laschenhütte“	758
Öffentliche Zustellung.....	758
Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften.....	759
Willich: Öffentliche Zustellung	759

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94) über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

Stadt Willich, Grundwasserabsenkung ‚Kanalsanierung Viensener Straße - Schottelstraße‘

Die Stadt Willich beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von unverschmutztem Grundwasser. Das Grundwasser soll im Rahmen der Kanalsanierungsmaßnahme Anrath, ‚Viensener Straße - Schottelstraße‘ abgesenkt und in die ‚Willicher Fleuth‘ eingeleitet werden.

Für die Maßnahme ist gem. §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 3c Satz 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 zum UVPG dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei dieser Vorprüfung sind die in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu beachten.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Maßnahme wird zeitlich begrenzt überwiegend im straßennahen Raum durchgeführt, und sieht Maßnahmen zur Minimierung der hydraulischen Belastung des Gewässers vor. Sie liegt außerhalb von ökologisch sensiblen Gebieten. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird erteilt, Belange des Gewässerschutzes werden über Nebenbestimmungen zur Erlaubnis geregelt.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115 Mo.– Fr. 08.00 – 18.00 Uhr im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif, Mobilfunk abweichend

zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, 07.09.2012

Kreis Viersen
gez. Ottmann

Az. 66/170-067/12

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 747

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Halter des Fahrzeuges, Rollers, CPI, FIN: RFT-JR25AX5L800937, wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, 12.09.2012

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag

gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 –264/12 (BU)

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 748

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Haushaltssatzung der Gemeinde Brüggen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 688), hat der Rat der Gemeinde Brüggen mit Beschluss vom 15. Mai 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird:

Im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	25.575.469,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	26.632.052,00 EUR
Im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.251.282,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.432.187,00 EUR
Der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.134.182,00 EUR
Der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.681.350,00 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	1.900.000,00 EUR
--	-------------------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.625.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

1.056.583,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden, wird auf

1.500.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1.	für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	240 v. H.
1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	413 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	411 v. H.

§ 7

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

(1) Auf Produktbereichsebene sind die in den Zeilen

- 11 - Personalaufwendungen
- 13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- 15 - Transferaufwendungen
- 16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen
- 20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

aggregierten Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit innerhalb der Zeilen/Kontengruppen gegenseitig deckungsfähig.

(2) Die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen der Zeile 11 –Personalaufwendungen – sind darüber hinaus auch über den gesamten Haushalt innerhalb der Zeilen/Kontengruppen gegenseitig deckungsfähig.

(3) Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.

(4) Die Deckungsfähigkeit darf nicht zur Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) dem Landrat des Kreises Viersen als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 18. Juni 2012 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012 gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus Brüggen, Zimmer 109, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen zu folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags bis freitags:

08:30 Uhr – 12:30 Uhr

montags bis mittwochs:

13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

donnerstags:

13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, 04. September 2012

gez.

Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 749

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Feststellung des Nachfolgers für den durch Verzicht auf das Mandat ausgeschiedenen Ratsherrn Thomas Jacobs

Ratsherr Thomas Jacobs, Fraktion BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN, ist durch Verzicht auf das Mandat
aus dem Rat der Gemeinde Grefrath am 15.08.2012
ausgeschieden.

Als Nachfolger ist

**Herr Heinz Josef Blasius, Fichtenstraße 2a,
47929 Grefrath,**

lt. Annahmeerklärung vom 29.08.2012 gemäß
§ 45 des Kommunalwahlgesetzes aufgrund der
Reserveliste von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur
Kommunalwahl vom 30.08.2009 Ratsherr des Rates
der Gemeinde Grefrath geworden.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines
Monats nach Bekanntgabe bei dem unterzeichneten
Wahlleiter Einspruch eingelegt werden.

Grefrath, den 03. September 2012

Gemeinde Grefrath
Der Wahlleiter

Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 751

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Die an Herrn Igor Andonov, geb. 04.04.1978 gerichtete
Übergangsmittelung nach § 7 des Unterhalts-
vorschussgesetzes (UVG) vom 23.08.2012 kann
nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht er-
mittelt werden kann. Die Übergangsmittelung kann
bei der Stadt Kempen - Jugendamt -, Antoniusstr. 24,
im Raum Nr. 27 (Nebengebäude), 47906 Kempen,
eingesehen werden. Sie gilt zwei Wochen nach der

Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als
zugestellt.

Kempen, den 06.09.2012

Dr Bürgermeister
Im Auftrag:

(Becker)

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 751

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 52. Änderung **-Konzentrationszone Windenergieanlagen-** **Stadtteil St. Hubert**

hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der von der 52. Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Bereich liegt im Stadtteil St. Hubert und erfasst im Wesentlichen die Fläche der Konzentrationszone für Windenergieanlagen nördlich der Hülser Straße zwischen K 23 und der Stadtgrenze zu Krefeld. Sie beinhaltet eine Erweiterung der Konzentrationszone und eine Änderung der Bauhöhenbeschränkung.

Der von der 52. Änderung betroffene Bereich ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt werden.

In der Zeit vom

01.10.2012 bis einschließlich 26.10.2012

montags bis mittwochs	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

hängt der Vorentwurf zur 52. Änderung des Flächennutzungsplans bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

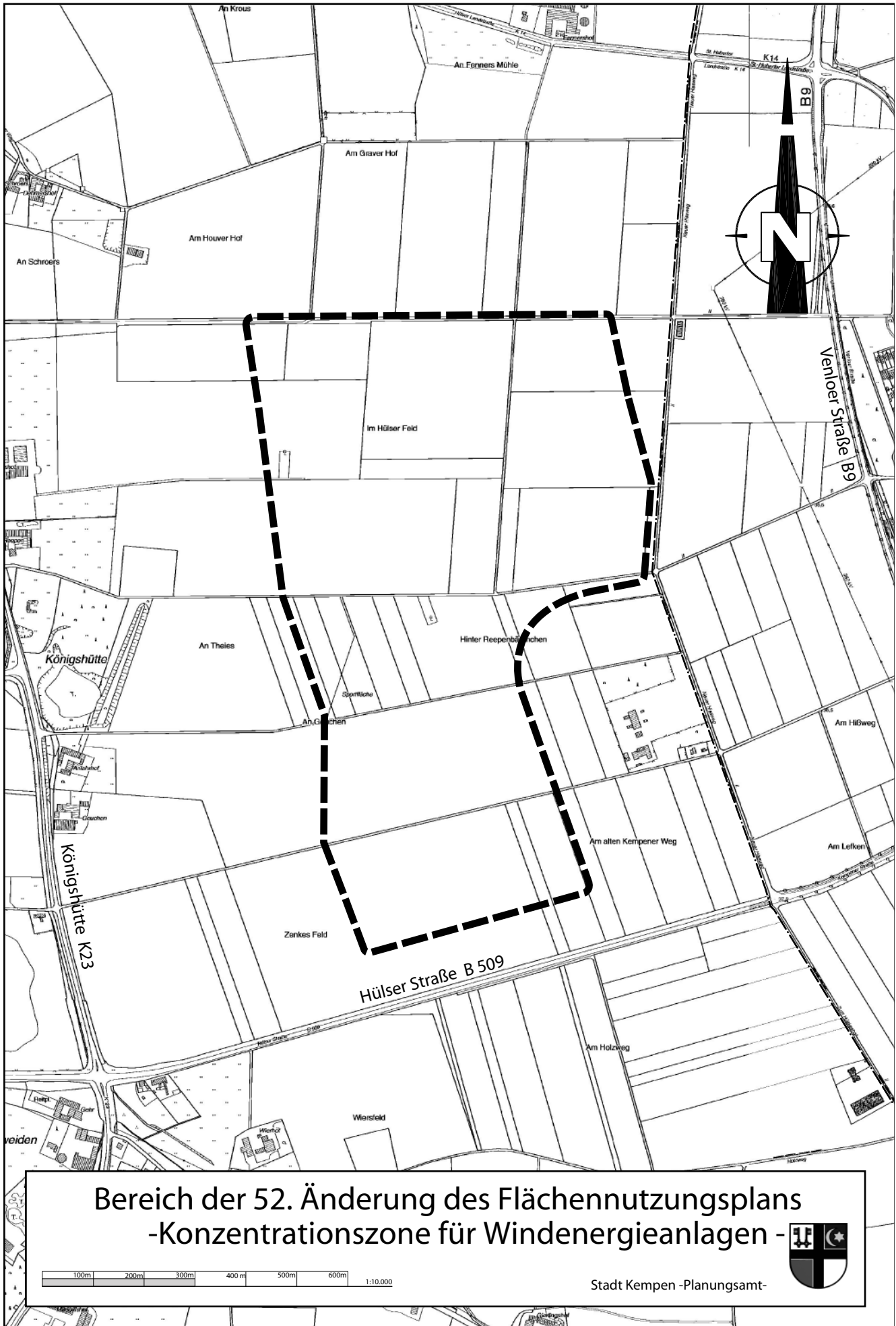
Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgenannten Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Kempen, den 12.09.2012

In Vertretung

gez. Kahl
Techn. Beigeordneter



Bekanntmachung der Stadt Kempen

Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 51. Änderung -Sonderbaufläche Bestattungshaus, Ziegelheider Straße- Stadtteil Kempen

hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der von der 51. Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Bereich liegt im Stadtteil Kempen und erfasst im Wesentlichen die Fläche südlich der Ziegelheider Straße und westlich der Wohnbebauung Berliner Allee.

Der von der 51. Änderung betroffene Bereich ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Sie beinhaltet die Änderung der Darstellung von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Sonderbaufläche Bestattungshaus".

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt werden.

In der Zeit vom

01.10.2012 bis einschließlich 26.10.2012

montags bis mittwochs	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

hängt der Vorentwurf zur 51. Änderung des Flächennutzungsplans bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

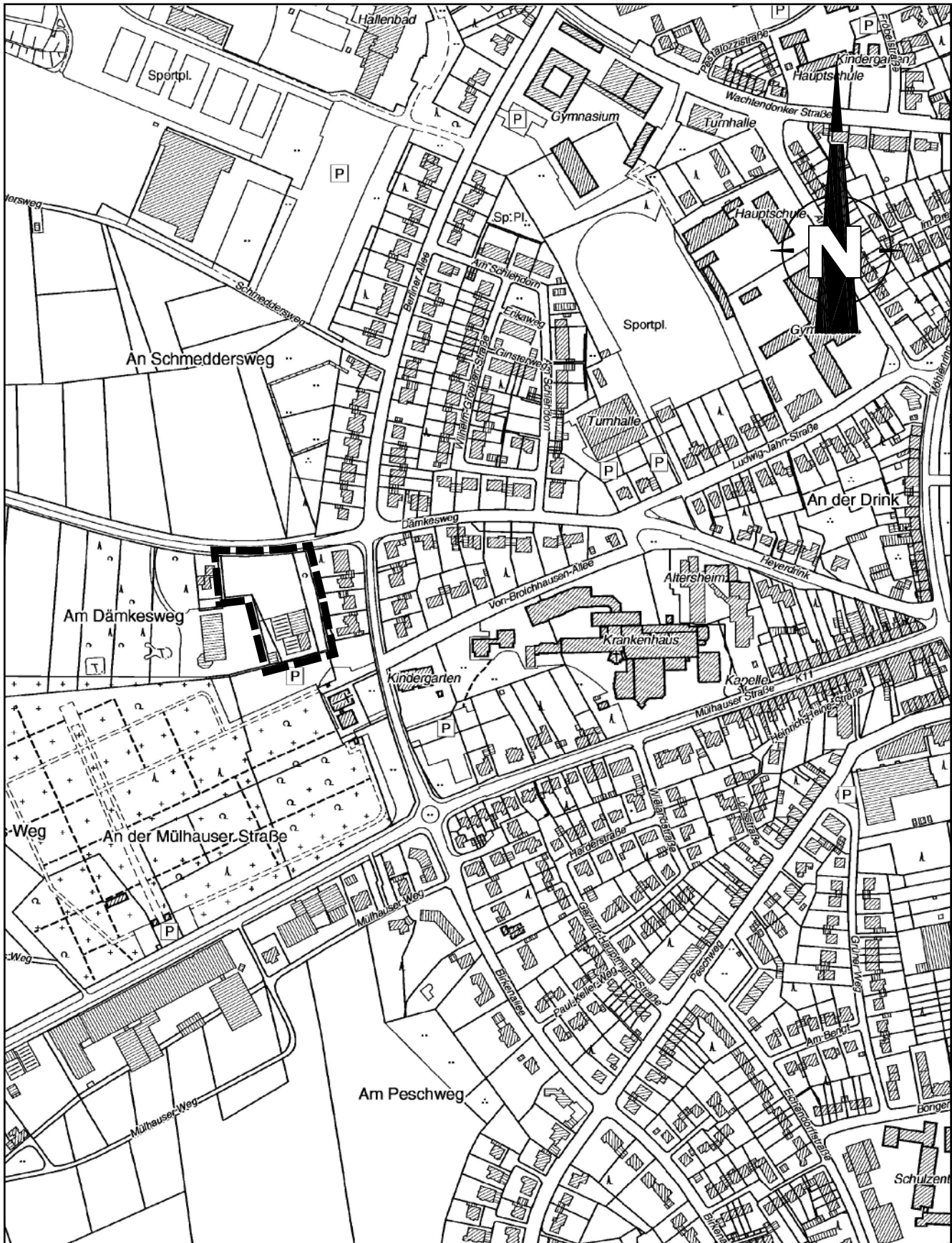
Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgenannten Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Kempen, den 12.09.2012

In Vertretung

gez. Kahl
Techn. Beigeordneter



Bereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplans
 - Sonderbaufläche Bestattungshaus, Ziegelheider Straße -



Stadt Kempen -Planungsamt-

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bebauungsplan Nr. 152 -Sondergebiet Bestattungshaus, Ziegelheider Straße- Stadtteil Kempen

hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Mit dem Bebauungsplan Nr. 152 -Sondergebiet Bestattungshaus, Ziegelheider Straße- sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Bestattungshauses geschaffen werden.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen den Bereich südlich der Ziegelheider Straße und schließt die Wohnbebauung westlich der Berliner Allee ein.

Dieser Bereich ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt werden.

In der Zeit vom

01.10.2012 bis einschließlich 26.10.2012

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

hängt der städtebauliche Entwurf bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

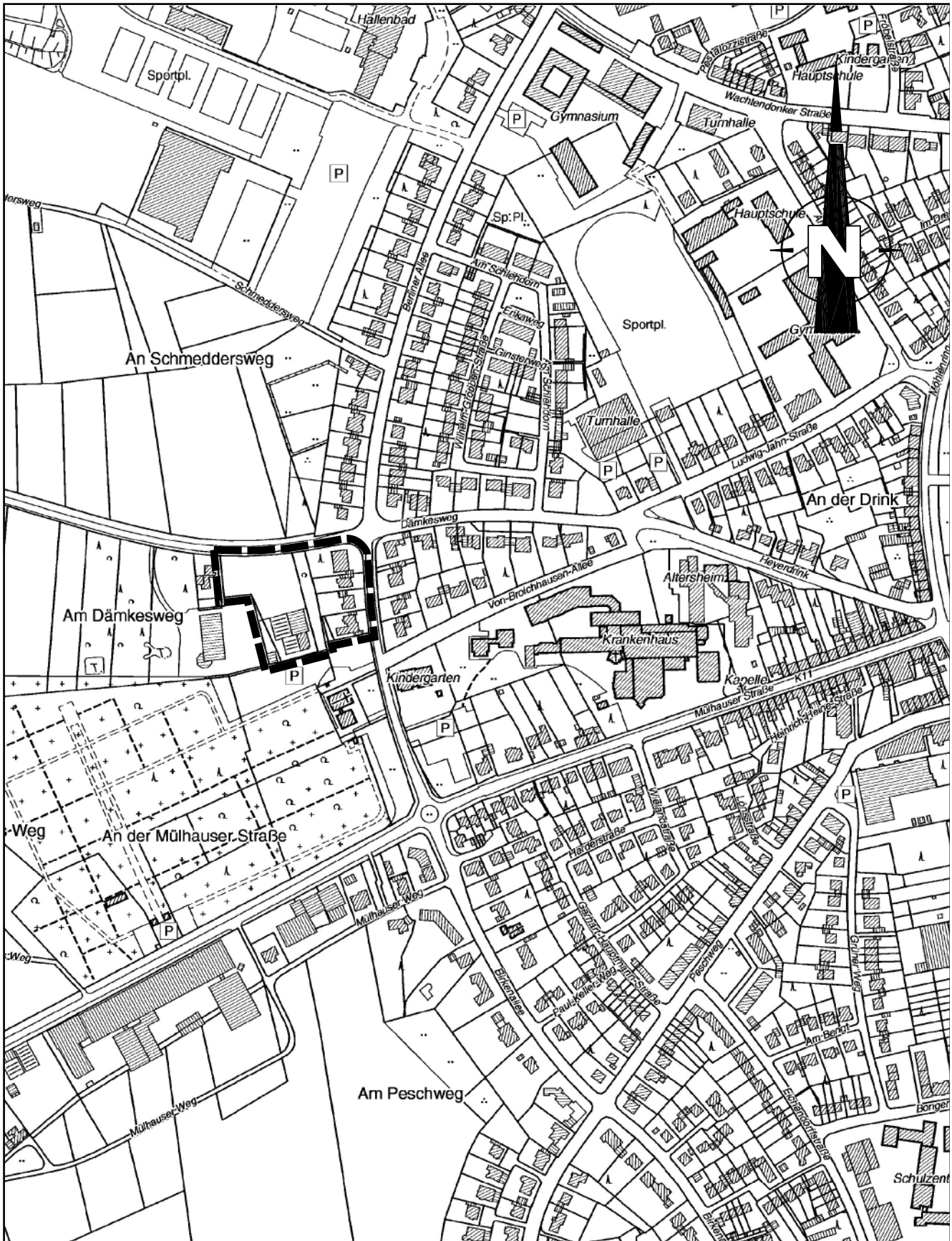
Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren .

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgenannten Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden.

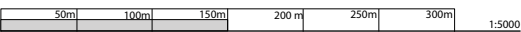
Kempen, den 12.09.2012

In Vertretung

gez. Kahl
Techn. Beigeordneter



Bereich des Bebauungsplans Nr. 152
 - Sondergebiet Bestattungshaus, Ziegelheider Straße -



Stadt Kempen -Planungsamt-



Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 25.02.1986 über örtliche Bauvorschriften gemäß § 81 BauO NW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-35 "Feldburgweg/Laschenhütte", im Stadtteil St.Tönis vom 24.08.2012.

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666/GV. NRW. S. 685) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256/GV. NRW. S. 729) in seiner Sitzung am 05.07.2012 folgende Änderungen beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Tönisvorst vom 25.02.1986 über örtliche Bauvorschriften gem. § 81 BauO NW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-35 "Feldburgweg/Laschenhütte", Stadtteil St. Tönis, wird wie folgt geändert:

Die Nrn. 1.1, 1.2, 1.4 und 1.5 werden gestrichen.

§ 2

Die geänderte Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für die Stadt Tönisvorst, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form -und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Tö-35 „Feldburgweg/Laschenhütte“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 24.08.2012

Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 18/Nr. 21/S. 131

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 758

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94), wird der Eintragungsbescheid Nr. 15/2012 nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) zur Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Tönisvorst vom 05.09.2012, Aktenzeichen 8.1/65 an die unbekanntes Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Vorst, Flur 6, Flurstück 323 öffentlich zugestellt, da der Bescheid den unbekanntes Empfängern nicht zugestellt werden konnte.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung Stadtplanung / Untere Denkmalbehörde, St. Töniser Str. 8, 47918 Tönisvorst, Zimmer 3 von den Empfängern eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Tönisvorst, den 05.09.2012

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
Gez. Dicker

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 18/Nr. 21/S. 132

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 758

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Der Bürgerservice informiert zum Meldegesetz Nordrhein-Westfalen: Widerspruch und Einwilli- gung bei Melderegisterauskünften möglich

Zu den Auskünften in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 bis 4 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen) sowie zur Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 21 Abs. 1a des Melderechtsrahmengesetzes) aus dem Einwohnermelderegister der Stadt Tönisvorst informiert der Bürgerservice über bestehende Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten.

A. Widerspruchsrecht

Wenn die Einwohner der Stadt Tönisvorst nicht ausdrücklich widersprechen, darf der Bürgerservice nach den Vorschriften des Melderechtsrahmengesetzes sowie des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen in den nachstehenden Fällen Daten übermitteln bzw. Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

- Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten.
- Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden.
- Datenübermittlungen an das Bundesamt für Wehrverwaltung für alle Deutsche, die im Folgejahr volljährig werden
- **Besonderheit: Internetauskünfte**
Im Zuge des Ausbaus der modernen elektronischen Kommunikation bei der Stadt Tönisvorst können Auskünfte aus dem Melderegister inzwischen auch im Wege eines automatisierten Abrufs über das Internet eingeholt werden. Auch dieser besonderen Form der Auskunftserteilung kann man ausdrücklich widersprechen.

B. Einwilligungserfordernis

In den nachstehenden aufgeführten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte vom Bürgerservice nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen Bürger/innen zuvor schriftlich eingewilligt haben:

- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk.

- Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern.

C. Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung

Jede im Einwohnermelderegister der Stadt Tönisvorst eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen.

Der Widerspruch / Die Einwilligung kann formlos beim Bürgerservice der Stadt Tönisvorst, Bahnstr. 15, 47918 Tönisvorst erklärt werden.

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 18/Nr. 21/S. 133

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 759

Bekanntmachung der Stadt Willich

Öffentliche Zustellung

Der Gewerbesteuerbescheid vom 31.08.2012 für die Firma Czossek Handelsagentur GmbH & Co. KG, zuletzt Am Heerdter Hof 15-17 in 40549 Düsseldorf, wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Die Steuerbescheide können im Geschäftsbereich „Zentrale Finanzen“, Hauptstr. 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 13, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 11.09.2012

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Broszeit

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 759

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
